

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 16

**Artikel:** Hochwasser-Schaden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580125>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stadtrates und der Stadtgemeinde, im Stadthausgarten ein Schulhaus für die Sekundar- und Handelschule, samt einer Turnhalle zu erstellen. Kostenvoranschlag 592,000 Fr. Dem zu bestellenden Kreisgericht soll nach Genehmigung des Bauprojektes eine Summe von 7000 Fr. für Prämierung von vier bis fünf Projekten zur Verfügung gestellt werden. Vorgesehen sind für das neue Schulhaus 20 Lehrzimmer, von welchen anfänglich etwa vier an die Primarschule abgetreten werden können, ferner Lehrerzimmer, zwei Schülerzimmer für Zwischenstunden, Aula, Sektoratsszimmer. Ein Bundesbeitrag und ein Kantonsbeitrag für dieses neue Schulhaus sollen rechtzeitig angestrebt werden. Zu bemerken ist noch, daß die Gesamtschülerzahl von Chur jetzt 1859 beträgt. Im Jahr 1900 betrug sie 1300.

**Milchtransport-Seilriese in Graubünden.** Die Alpgenossenschaft Stillberg im Dischmatal hat zum Zwecke besserer Bewirtschaftung ihrer Alp, welche eine der besten Davoser Alpen ist, beschlossen, das neue Straßenprojekt, welches schon ausgearbeitet war, der Kosten wegen (Fr. 14,000) fallen zu lassen, um an dessen Stelle für den Milchtransport eine Seilbahn, eine sogenannte Seilriese, zu erstellen. Diese Art des Milchtransports bedeutet eine Neuheit und dürfte sicher an vielen Orten für die Zukunft in Frage kommen.

**Ein Montanpalast in Berlin.** In Berlin soll ein monumentales Gebäude in zentraler Lage der Stadt errichtet werden, das als eine Zentrale für Deutschlands Bergbau und Hüttenindustrie gedacht ist.

Das Gebäude wird neben den Repräsentationsräumen Säle für Kongresse, Generalversammlungen, Vorträge, Archive, Bibliothek, Leseäle, auch Restaurationsräume mit Speisesaal und Gesellschaftszimmer und etwa 340 moderne, mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattete Bureauräume enthalten. Diese sind für die bergbaulichen Vereine, Syndikate und nicht zuletzt für die Firmen der Maschinen-Industrie für Bergbau und Hüttenwesen bestimmt. Somit wird der Maschinen-Industrie eine Gelegenheit geboten, sich auch in Berlin zu konzentrieren.

Die Zentrale für Deutschlands Bergbau und Hüttenindustrie wird Archive für wirtschaftliche, technische und patentrechtliche Auskünfte unterhalten. Gleichzeitig ist diesen Abteilungen eine Auskunftsstelle über Wohlfahrts-Einrichtungen angegliedert; eine reichhaltige Fachbibliothek und internationale Fachzeitschriftenzentrale, die von den Berg- und Hüttenleuten, sonstigen Interessenten und nicht zuletzt von den Studierenden der hiesigen technischen Hochschulen benutzt werden kann, vervollkommen das Programm des großzügigen Unternehmens.

Der Umstand, daß der Neubau große Säle für Kongresse, wissenschaftliche Vorträge, Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, für Gewerbeversammlungen, ferner vornehm ausgestattete Gesellschaftsräume für die Berlin berührenden Berg- und Hüttenleute enthält, wird die „Zentrale für Deutschlands Bergbau und Hüttenindustrie“ zu einem internationalen Treffpunkt gestalten.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes sind die Herren Dipl.-Ing. Nentwich & Simon, Charlottenburg, Pestalozzistr. 2, betraut worden.

## Hochwasser-Schaden.

Der Instruktion des schweizerischen Bundesrates für die eidgenössische Kommission zur Schätzung des in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau infolge der Wasser-

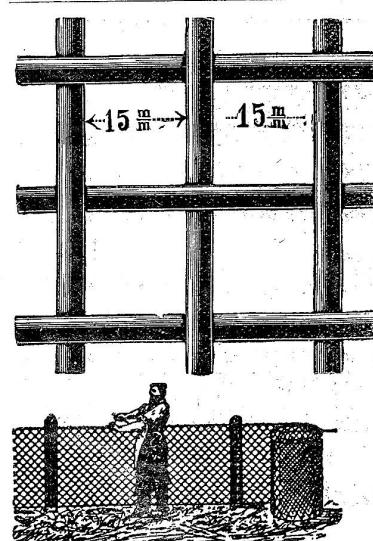
verheerungen eingetretenen Schadens entnehmen wir folgende Bestimmungen von allgemeinem Interesse:

Bei der Schätzung des beschädigten „Landes und der Kulturen“ ist der Flächeninhalt des geschätzten Stückes zu verzeichnen in Hektaren und Aren. Be treffend „Kulturland“ ist auseinanderzuhalten: Garten, Wiese, Ackerland, Rebe, Weide und Wald. Das Land, welches durch die Wasserverheerungen gelitten hat, ist entweder zerstört, entwertet oder geschädigt.

Als zerstört ist solches Kulturland zu bezeichnen, welches durch die ausgetretenen Flüsse und Wildbäche oder durch Erdgeschübe vollständig seines Obergrundes beraubt wurde, dessen Wiederherstellung in kulturfähigen Zustand entweder unmöglich ist oder einen solchen Aufwand von Zeit und Geld erfordert, daß dasselbe als eine neue Kapitalanlage betrachtet werden muß. In solchen Fällen ist der ganze frühere Wert des Landes als Schaden in Rechnung zu bringen. Zur Ausmittlung des früheren Wertes können als Anhaltspunkte dienen: Besitztitel, Auszüge aus den Grundbüchern oder dem Kataster und in einigen Fällen auch die Vergleichung mit anstoßendem, aber verschont gebliebenem Land.

Als „entwertet“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund nicht zerstört oder weggeführt wurde, das aber durch Bergstürze, Abrutschungen und ausgetretene Gewässer mit Felsblöcken, Schutt, Gerölle, Erd- und Schlammassen überdeckt wurde. Die Entwertung ist eine sehr verschiedene; der Schaden kann sich auf einige Abräumungskosten beschränken, kann aber auch bis zum vollen Wert des früheren Grundstückes ansteigen:

- wo eine Abräumung der Schuttmassen unmöglich ist und wo diese Massen aus Felsblöcken oder unfruchtbarem Gerölle bestehen, ist, wie bei zerstörtem Land, der ganze frühere Wert als Schaden in Rechnung zu bringen;
- wo dagegen die aufgeführten Schutt- und Erdmassen von solcher Beschaffenheit sind, daß dieselben durch einen Aufwand an Arbeit und Dünger kulturfähig gemacht werden können, so ist diesem Umstand bei der Schätzung des Schadens angemessene Rechnung zu tragen. Je größer diese Umbauprozesse sind, um so größer ist auch die entstandene Entwertung und umgekehrt;
- in Fällen, wo die Abräumung der aufgeführten Schutt- und Schlammassen tunlich ist, werden die Kosten der Abräumung annähernd die Entwertung repräsentieren und als Schaden in Rech-



Mech. Drahtgitterfabrik

**G. Bopp**  
Olten und Hallau

Spezialität:

Stahldraht-<sup>768 b</sup>  
Sortiergeflechte

für Sand, Kies-Sortier-  
apparate, lieferbar in jeder  
beliebigen Dimension,  
sind unverwüstlich.

**Drahtgeflechte**

jeder Art, für Geländer etc.  
Sandsiebe, Wurfgitter,  
Sortiermaschinen, etc.  
Rabitz- und Verputzgeflechte  
jeder Art.

Für Baugeschäfte sehr billig.

**GEWERBEMUSEUM**  
WINTERTHUR

nung zu bringen sein. Eine Berechnung und Veranschlagung der nötigen Lagerwerke möchte in solchen Fällen den sichersten Maßstab bilden.

Als „geschädigt“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund weder fortgerissen, noch mit Schutt oder Schlamm überschüttet, sondern nur unter Wasser gesetzt wurde. Je nach der Beschaffenheit und Menge der im Trübwasser enthaltenen Bestandteile, welche sich später zu Boden gesetzt haben, ist der Schaden größer oder kleiner oder gleich Null; immerhin ist derselbe nur von vorübergehender Natur.

Neben dem Schaden an dem Grund und Boden selbst kommt in Betracht der Schaden an den Pflanzungen. Dieser ist doppelter Art. Er betrifft: a) den Verlust an Obstbäumen, Waldbäumen und Reben; b) den mehr oder minder vollständigen Verlust der auf den beschädigten Grundstücken vorhanden gewesenen Feldfrüchte und Saaten. Der Schaden der ersten Kategorie, bei dessen Schätzung der lokale Wert des allfälligen noch vorhandenen Holzes in Abzug zu bringen ist, wird unter den Rubriken „Bäume“ und „Reben“, und der Schaden der zweiten Kategorie, der nach dem lokalen Wert der verlorenen Feldfrüchte zu bemessen ist, unter der Rubrik „Früchte“ verzeichnet.

Die Gebäude sind entweder vollständig „zerstört“ oder „beschädigt“. Unter „zerstörten“ Gebäuden sind sowohl solche zu verstehen, welche vom Wasser fortgeschwemmt oder von Erdschlipfen und Bergstürzen verschüttet und zugrunde gerichtet sind, als solche, welche zwar noch stehen, aber abgebrochen werden müssen. Im ersten Falle ist der ganze Wert des Gebäudes nach den Verzeichnissen der Brandassuranz, unter Umständen samt Grund und Boden in Ansatz zu bringen, im letztern Falle der Wert des Gebäudes unter Abzug des brauchbaren Materials. Unter „beschädigten“ Gebäuden sind solche zu verstehen, welche, um wieder bewohnbar oder zu ihrem Zweck brauchbar gemacht zu werden, größerer oder kleinerer Reparationen bedürfen. Der aufzunehmende Schaden ist nach Quoten des Gesamtwertes oder unter Umständen nach den Kosten der notwendigen Reparaturen zu berechnen.

Der Schaden an Fahrnis, Vieh, Vorräten aller Art, Kleidern, Mobilien ist nach ähnlichen Grundsätzen zu ermitteln wie bei Brandungslücken. Es ist Sache des Berichtes, die Verluste an Menschenleben aufzuführen und die ökonomische Lage der betroffenen Familien hervorzuheben. In diesem Bericht ist auch dasjenige aufzunehmen, was in keine der Kategorien der Schätzungstabelle ausdrücklich gehört und den Sektionen dennoch erwähnenswert erscheint.

## 12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

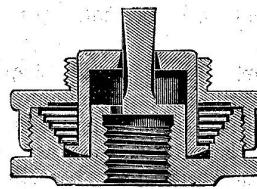
jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite

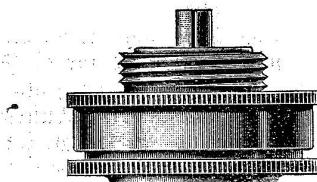
## Glühlichtregulator „Stella“.

Eine Neuheit auf dem Gebiete des Gasbeleuchtungswesens ist der automatisch wirkende Gasglühlicht- und Gasverbrauchs-Regulator „Stella“, von dem wir hier eine Abbildung im Querschnitt und eine äußere Ansicht bringen.

Der Regulator besteht aus einem Messinggehäuse, das im Innern mit Stufen versehen ist, in denen sich Messing scheiben lagern, die das Regulierventil umschließen. Dieses Ventil ist je nach örtlichen Verhältnissen dem wechselnden Gasdruck entsprechend ausgebildet. Beim niedrigen Druck sitzt das Ventil auf



seiner Unterlage; nimmt nun der Druck zu, so hebt es sich ab bis zur ersten Scheibe, belastet sich also mit derselben und entspricht dann einem höheren Drucke. Steigt der Gasdruck weiter, so heben sich dementsprechend mehr Scheiben, bis der höchst bemessene Druck erreicht ist. Die Regulierung des Gasquantums erfolgt bei diesem Vorgange in der Weise, daß das steigende Ventil den durch Rillen im Führungsstift geschaffenen Austrittsquerchnitt des Gases verengt, im umgekehrten Falle erweitert, so daß das Produkt aus Austrittsgeschwindigkeit des Gases und Querschnitt stets das gleiche, die Lichtstärke also ebenfalls die gleiche bleibt.



Man sieht leicht, daß die Konstruktion auf durchaus rationeller Grundlage beruht, so daß eine zweckmäßige Wirkung stets gesichert ist. Er soll ja nicht verworfen werden mit den vielerlei auf den Markt gebrachten und zu niedrigen Preisen offerierten Vorrichtungen, die nur durch Drosselung des Gaszutrittes eine einmalige Abstellung herbeiführen, oder die nur für Handstellung eingerichtet sind, eine selbstwirkende Regulierung aber nicht besitzen.

Dieser Regulator wird für verschiedene Druckschwankungen hergestellt, innerhalb deren er automatisch wirkt. Er hat sogar bis auf einen Gasdruck von 300 mm Wassersäule Verwendung gefunden.

Eine besondere Montage ist bei diesem Apparat nicht erforderlich; er wird einfach wie der gewöhnliche Brenner aufgeschraubt und kann daher jederzeit wieder an anderer Stelle Verwendung finden. Ebenso ist eine besondere Behandlung nicht notwendig und seine Haltbarkeit ist unbegrenzt.

Da der Gasverbrauch bei hohem und niedrigem Druck der gleiche bleibt, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß mit der Anwendung dieses Reglers eine nennenswerte Gasersparnis verbunden ist, die je nach der Varietät des Druckes 20—30% beträgt. — Weitere annehmliche Wirkungen sind die Schonung der Glühkörper; das ruhige gleichmäßige Licht, die reine Zimmerluft infolge vollständiger Verbrennung des Leuchtgases.